

16934/AB
Bundesministerium vom 07.03.2024 zu 17480/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.039.260

Wien, 19.2.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17480/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Ausgleichszulage in den Jahren 2022 und 2023** wie folgt:

Die zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage herangezogenen Daten stammen aus der Jahresstatistik zur Pensionsversicherung und der Erfolgsrechnung der Pensionsversicherungsträger. Daten für das Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht verfügbar.

Frage 1:

- *Wie hoch waren die Auszahlungen für die Ausgleichszulage 2022 und 2023 (nach Jahr, Geschlecht und PV-Träger)?*
 - a. *Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung gemäß § 293 Abs. 1 ASVG?*
 - i. *Wenn sie/er mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin im gemeinsamen Haushalt lebte?*

- ii. *Wenn die Voraussetzungen nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG nicht zutrafen?*
- iii. *Wenn die Voraussetzungen nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG nicht zutrafen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hatte?*
- b. *Für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer-)pension oder Pension nach § 259 ASVG?*
- c. *Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension?*
 - i. *Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, falls ein Elternteil verstorben ist?*
 - ii. *Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, falls beide Elternteile verstorben sind?*
 - iii. *Nach Vollendung des 24. Lebensjahres, falls ein Elternteil verstorben ist?*
 - iv. *Nach Vollendung des 24. Lebensjahres, falls beide Elternteile verstorben sind?*

Für das gesamte Jahr 2022 lag der Ausgleichszulagenaufwand gemäß Erfolgsrechnung für mit dem Ehepartner/eingetragenen Partner lebende Pensionist:innen (a.i.) bei 216.068.219,99 €. Für alleinstehende Direktpensionist:innen (a.ii.) betrug der Aufwand für das Jahr 2022 513.073.511,81 €, davon 59.290.725,70 für Ausgleichszulagen an Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung (a.iii.). Für Hinterbliebenenpensionen, also Witwen/Witwer und Waisen (b+c), fiel ein Aufwand von 286.496.808,01 € für Ausgleichszulagen an.

Es wird auf Tabelle 1 in der Beilage verwiesen. Hier wird der Aufwand für den Monat Dezember gemäß Pensionsversicherungs-Jahresstatistik genau aufgeschlüsselt. Für das gesamte Jahr 2022 ist eine Auswertung in der gewünschten Detailliertheit nicht möglich.

Frage 2:

- *Wie viele Personen haben 2022 und 2023 eine Ausgleichszulage bezogen (Anzahl nach Geschlecht, Jahr, PV-Träger und relevantem Ausgleichszulagenrichtsatz)?*
 - a. *Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung?*
 - i. *Wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen Partner:in im gemeinsamen Haushalt lebte?*

- ii. *Wenn die Voraussetzungen nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG nicht zutrafen?*
- iii. *Wenn die Voraussetzungen nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG nicht zutrafen und die pensionsberechtigte Person mindestens 260 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeiterworben hatte?*
- b. *Für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 ASVG?*
- c. *Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension?*
 - i. *Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, falls ein Elternteil verstorben ist?*
 - ii. *Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, falls beide Elternteile verstorben sind?*
 - iii. *Nach Vollendung des 24. Lebensjahres, falls ein Elternteil verstorben ist?*
 - iv. *Nach Vollendung des 24. Lebensjahres, falls beide Elternteile verstorben sind?*

Es wird auf Tabelle 2 in der Beilage verwiesen. Hier werden die Personen mit Ausgleichszulagenbezug für den Monat Dezember gemäß Pensionsversicherungs-Jahresstatistik genau aufgeschlüsselt. Für das gesamte Jahr 2022 ist eine Auswertung in der gewünschten Detailliertheit nicht möglich.

Frage 3:

- *Wie viele Personen bezogen 2022 und 2023 eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a ASVG, wenn deren Pension aus eigener Pensionsversicherung zwischen den nachfolgenden Bruttobeträgen lag? (Bitte jeweils um Aufgliederung der Anzahl nach Geschlecht, Jahr und PV-Träger)*
 - a. *0 bis 1€*
 - b. *> 1€ bis 5€*
 - c. *> 5€ bis 10€*
 - d. *> 10€ bis 20€*
 - e. *> 20€ bis 50€*
 - f. *> 50€ bis 100€*
 - g. *> 100€ bis 200€*
 - h. *> 200€ bis 500€*
 - i. *> 500€ bis 900€*

j. > 900€ bis Ausgleichszulagen-Richtsatz

Es wird auf Tabelle 3 in der Beilage verwiesen. Hier werden die Personen mit Ausgleichszulagenbezug für den Monat Dezember gemäß Pensionsversicherungs-Jahresstatistik genau aufgeschlüsselt. Für das gesamte Jahr 2022 ist eine Auswertung in der gewünschten Detailliertheit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

